

## ENTSENDUNG UND LOHNDUMPING IN DER TRANSPORTWIRTSCHAFT

Mit 1.1.2015 ist in Österreich das neue Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz (LSDB-G) in Kraft getreten. Mit den neuen Vorschriften werden einerseits die schon bisher geltenden Lohndumpingvorschriften für heimische Betriebe verschärft, andererseits wird die Rechtslage in Österreich bei Dienstleistungen ausländischer Unternehmen in Österreich im Rahmen von Entsendungen präzisiert und in einem umfangreichen Erlass klargestellt.

Im folgenden Merkblatt sollen primär die Regeln für Entsendungen aus dem Ausland nach Österreich dargestellt werden.

### Begriff der Entsendung

Der Begriff der Entsendung ist primär in der [EU-Entsende-RL 96/71](#) geregelt. Danach liegt eine Entsendung im Wesentlichen dann vor, wenn Unternehmen einen Arbeitnehmer in ihrem Namen und unter ihrer Leitung in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats im Rahmen eines Vertrages mit einem im Empfangsstaat (hier konkret Österreich) ansässigen Dienstleistungsempfänger entsenden (sog. „Dienstleistungsentsendung“). Entsendungen kommen in der Transportwirtschaft praktisch bei **allen Verkehrsträgern** vor. Für die Dauer der Entsendung muss ein Arbeitsverhältnis zwischen dem entsendenden Unternehmen und dem Arbeitnehmer bestehen.

Einer der Hauptanwendungsfälle von Entsendungen im Transportsektor ist die **Kabotage**, welche auch EU-rechtlich eindeutig als Entsendung qualifiziert wird. Klargestellt ist, dass **reine Durchfahrten** durch Österreich (**Transit**) **keine Entsendungen** darstellen und somit nicht dem Lohndumpingrecht unterliegen. Für die zahlreichen Sachverhalte des (oftmals auch kombinierten) Ziel- und Quellverkehrs kann eine generelle Beurteilung nicht vorgenommen werden. Grob gesprochen kann gesagt werden, dass Entsendungen in diesen Fällen immer dann vorliegen, wenn Dienstleistungen in Österreich **regelmäßig (dh in periodischer Wiederkehr) und nicht nur vorübergehend bzw. in Einzelfällen** durchgeführt werden.

Entsendungen sind nur zulässig, wenn vor Arbeitsaufnahme eine Entsendemeldung abgegeben wird. Bei der in bestimmten Fällen noch benötigten EU-Entsendebestätigung traten **ab 1.1.2014 wesentliche Erleichterungen** ein. Für Staatsbürger der neuen EU-Mitgliedstaaten (für EU-8 bereits ab 1.5.2011 und ab 1.1.2014 auch für Bulgarien und Rumänien) besteht nun so wie auch schon für die „alten“ EU/EWR-Staatsbürger volle Arbeitnehmerfreizügigkeit in Österreich.

### Vorsicht!

Die Ausstellung einer Entsendebestätigung durch das Arbeitsmarktservice ist daher ab 1.1.2014 nur mehr für Staatsbürger aus Kroatien bzw. aus Drittstaaten notwendig!

### Entsendemeldung allgemein

- 1 Woche vor Beginn der Dienstleistung (in Österreich) hat der **Entsendebetrieb** die Entsendemeldung ([Weblink](#) samt [Erläuterungen](#)) auszufüllen und elektronisch an die [Zentrale Koordinationsstelle \(ZKO\)](#) für die Kontrolle illegaler

---

### Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

## Bundessparte Transport und Verkehr

Arbeitnehmerbeschäftigung (KIAB/Finanzpolizei) beim Bundesministerium für Finanzen (BMF) zu senden ([post.finpole-zko@bmf.gv.at](mailto:post.finpole-zko@bmf.gv.at)). Nachträgliche Änderungen bei den Angaben sind unverzüglich nachzumelden ([Änderungsmeldung](#)).

- Die **Entsendemeldung** ist für alle Arbeitnehmer aller Staaten erforderlich.
- Bei unaufschiebbaren Arbeiten oder kurzfristigen Aufträgen muss die Meldung unverzüglich vor Arbeitsaufnahme erfolgen (1-Wochen-Frist gilt nicht).
- Die Entsendemeldung hat für jede Entsendung gesondert zu erfolgen. Eine „Vorratsmeldung“ ist unzulässig.
- Eine Abschrift der Meldung ist (bei Entsendung von nur einem Arbeitnehmer) dem Arbeitnehmer auszuhändigen.
- Die ZKO leitet die Meldung elektronisch
  - an die zuständige Krankenkasse im Inland und
  - in den ab 1.1.2014 noch vorgesehenen Fällen an das regional zuständige AMS weiter (zur Ausstellung der **EU- Entsendebestätigung**).

### Entsendemeldung bei laufendem/längerfristigem Vertrag

Bei einem laufenden/längerfristigen Vertrag für einen Kunden ist die Abgabe einer Entsendemeldung für einen Zeitraum von **3 Monaten** (Rahmen/Quartalsmeldung) zulässig. In diesem Fall ist in der Meldung zusätzlich bekannt zu geben:

- Für die Erfüllung des Vertrages eingesetzte Mitarbeiter/innen
- Alle potenziell möglichen Einsatzorte

In diesem Fall muss die „ad hoc“ Entsendung eines gemeldeten Mitarbeiters innerhalb der gemeldeten 3-Monats-Frist nicht gesondert gemeldet werden. Nach Ablauf der 3 Monate ist eine neuerliche Entsendemeldung notwendig.

Detailfragen zu dieser Meldeform sind direkt mit der ZKO ([post.finpole-zko@bmf.gv.at](mailto:post.finpole-zko@bmf.gv.at)) abzuklären.

### EU-Entsendebestätigung

Ab **1.1.2014** ist zusätzlich zur Entsendemeldung die Ausstellung einer EU-Entsendebestätigung durch das regional zuständige Arbeitsmarktservice in Österreich nur mehr beim Einsatz von Staatsangehörigen aus **Kroatien** sowie aus **Drittstaaten** erforderlich.

- Eine vom AMS ausgestellte EU-Entsendebestätigung benötigen im Rahmen der Entsendung alle Arbeitgeber
  - mit Sitz in einem EU/EWR-Staat
  - für alle im Rahmen der Entsendung eingesetzten Arbeitnehmer aus dem „neuen“ EU-Mitgliedstaat Kroatien und aus Drittstaaten.
- Das AMS stellt die EU-Entsendebestätigung innerhalb von 2 Wochen ab Meldungseingang dem Entsendebetriebe und dem Auftraggeber aus.
- Die Beschäftigung darf bei Vorliegen der Voraussetzungen auch ohne EU-Entsendebestätigung begonnen werden.

### Voraussetzungen für die Ausstellung der EU-Entsendebestätigung

- Ordnungsgemäße Beschäftigung im Entsendestaat/Entsendebetriebe über die Dauer der Entsendung hinaus (Nachweis mit [Formular A1](#) - vom Entsendebetriebe vorauszufüllen, von der jeweiligen Krankenkasse des Wohnmitgliedstaates zu

---

#### Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

## Bundessparte Transport und Verkehr

bestätigen und in der Regel 1 Jahr gültig; ist gemeinsam mit der ausgefüllten Entsendemeldung an die ZKO zu schicken - Weiterleitung direkt von ZKO ans AMS)

- Einhaltung der österreichischen Lohn- und Arbeitsbedingungen (Bezahlung des vergleichbaren österreichischen KV-Lohnes, Urlaub im Ausmaß von österreichischem UrlG, Einhaltung der kollektivvertraglichen Arbeitszeit) sowie der Sozialversicherungsbestimmungen (Formular A1)
- Kosten: Euro 14,30 Gebühr für Antrag; Euro 3,90 Gebühr für Beilagen je Bogen; Euro 6,50 Bundesverwaltungsabgabe für Erteilung.

### Kurzüberblick über erforderliche Entsendemeldung/Entsendebestätigung bei Kabotage

Sitzstaat des Entsendebetriebs	Staatsangehörigkeit des entsendeten Arbeitnehmers	Entsendemeldung (§ 7b AVRAG)	Entsendebestätigung (§ 18 und 32a AuslBG)
EU/EWR*	EU/EWR* (ausgenommen Kroatien)	ja	nein
EU/EWR*	Kroatien/Drittstaat	ja	ja

\*EU/EWR = Belgien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Bulgarien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern + Island, Liechtenstein, Norwegen (EFTA-Staaten) + Schweiz (gleichgestellt)

#### Vorsicht!

Für Drittstaatsangehörige wird zusätzlich ein Aufenthaltstitel benötigt.

### Vorlage- und Bereithaltungspflichten von Unterlagen

Folgende Unterlagen sind am Arbeits(Einsatz)ort (LKW, Bus, Schiff, etc.) durch Arbeitgeber/Arbeitnehmer bereitzuhalten:

- [SV-Formular A1](#) über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung
- Abschrift der Entsendemeldung
- Im Sitzstaat des Arbeitgebers allenfalls erforderliche Beschäftigungsbewilligung/Aufenthaltsgenehmigung

Ist die Bereithaltung am Arbeits(Einsatz)ort unzumutbar, müssen die Unterlagen jedenfalls im **Inland** bereitgehalten und der Abgabenbehörde auf Verlangen nachweislich (Einschreiben mit Rückschein) bis zum Ablauf von 2 Werktagen nach dem Tag der Aufforderung übermittelt werden.

Alternativ zur Bereithaltung am Arbeits(Einsatz)ort können die Unterlagen auch elektronisch vor Ort zugänglich gemacht werden (zB. mit Laptop, Tablet, etc.)

### Neuerungen durch Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz (LSDB-G) ab 1.1.2015

Zur Verhinderung von Lohn- und Sozialdumping infolge der schrittweisen Öffnung des Arbeitsmarktes (seit 2011) bzw. zur Sicherung der heimischen Arbeitsverhältnisse sowie eines fairen Wettbewerbs wurden die folgenden zusätzlichen Pflichten für Entsendebetriebe (zum Teil bereits 2011) eingeführt und ab 1.1.2015 verschärft.

---

#### Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

## Bundessparte Transport und Verkehr

- Pflicht zur Einhaltung des nach österreichischen Rechtsvorschriften samt Einstufungskriterien gebührenden Entgelts inklusive aller Entgeltbestandteile,
- Pflicht zur Bereithaltung sämtlicher Lohnunterlagen in deutscher Sprache am Arbeits(Einsatz)ort für die Dauer der Entsendung, und zwar
  - Schriftlicher Arbeitsvertrag oder Dienstzettel
  - Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege
  - Lohnaufzeichnungen, Arbeitszeitaufzeichnungen und Einstufungsunterlagen

Die Lohnunterlagen dienen der Kontrolle der Einhaltung des nach österreichischen Rechtsvorschriften samt Einstufungskriterien gebührenden Entgelts. Die Kontrolle erfolgt über die als „Kompetenzzentrum Lohn- und Sozialdumping“ (Kompetenzzentrum LSDB) eingerichtete Wiener Gebietskrankenkasse. Die Erhebungen vor Ort führen die Abgabenbehörden durch, welche das Ergebnis an das Kompetenzzentrum LSDB zur allfälligen Anzeigeerstattung weiterleiten.

### Untersagung der Dienstleistung

Bei (wiederholter) Unterschreitung des Entgelts von mehr als drei Arbeitnehmern ist dem ausländischen Entsender die Ausübung der Dienstleistungstätigkeit (Kabotage) für die Dauer von mindestens einem Jahr und höchstens fünf Jahren behördlich zu untersagen. Ein Verstoß gegen diese Untersagung wird mit Geldstrafe von Euro 2.000 bis Euro 20.000 bestraft. Unter der Voraussetzung der Einführung bestimmter Kontrollmaßnahmen zur Verhinderung einer nochmaligen Unterschreitung kann die Untersagung unterbleiben, wenn zusätzlich die verhängte Geldstrafe eingebracht worden ist.

### Vorläufige Sicherheit

Die Kontrollorgane können bei Verdacht des Nichtbereithaltens oder Nichtübermittels der Entsendemeldung sowie der Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung und der Lohnunterlagen, sowie bei Vereitelung der Lohnkontrolle und vor allem bei Unterentlohnung eine vorläufige Sicherheit festsetzen und einheben und im Fall der Nichtleistung der vorläufigen Sicherheit die Beschlagnahme von verwertbaren und dem Auftragnehmer gehörenden Sachen verfügen.

### Sicherheitsleistung und Zahlungsstopp

Wenn eine vorläufige Sicherheit nicht festgesetzt oder eingehoben werden kann, können die Kontrollorgane bei Verdacht einer erschwerten Strafverfolgung dem Auftraggeber oder (im Fall einer Arbeitskräfteüberlassung) dem Beschäftigten einen gänzlichen oder teilweisen Zahlungsstopp des Werklohns/Überlassungsentgelts auftragen. Der Zahlungsstopp darf nicht höher sein als das Höchstausmaß der angedrohten Geldstrafe. Der Zahlungsstopp soll verhindern, dass nach einer Kontrolle Zahlungen erfolgen, die eine Sicherheitsleistung verhindern. Nach einem Zahlungsstopp hat die Strafbehörde über eine Sicherheitsleistung zu entscheiden. Die Sicherheitsleistung darf nicht höher sein als das Höchstausmaß der angedrohten Geldstrafe.

### Haftung des Entsendebetriebs

---

#### Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

## Bundessparte Transport und Verkehr

Der Entsendebetrieb haftet nach dem **Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz (AVRAG)** in Kombination mit dem **Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz (LSDB-G)** für

- die rechtzeitige Abgabe der Entsendemeldung bzw. der Meldung von Änderungen
- wissentlich unrichtige Angaben in der Meldung/Änderungsmeldung
- die Bereithaltung und Zugänglichmachung des SV-Formulars A1, der Kopie der Entsendemeldung sowie allfälliger Sitzstaat-Bewilligungen am Arbeits(Einsatz)ort
- die Übermittlung der erforderlichen Unterlagen
- die Verweigerung der Einsichtnahme in die genannten Unterlagen

für jeden Arbeitnehmer mit Geldstrafe von **Euro 500 bis Euro 5.000** (bei Wiederholung von Euro 1.000 bis Euro 10.000),

- die Bereithaltung und Übermittlung der **Lohnunterlagen** sowie Einsicht in diese :

Norm	Tatbestand	Strafrahmen
§ 7d Abs. 1 i.V.m. § 7i Abs. 4 <u>Z 1</u> AVRAG	Wer als <b>Arbeitgeber/in (Beschäftigter/in)</b> die Lohnunterlagen nicht bereithält	1.000 € bis 10.000 € (Wh.: 2.000 € bis 20 000 €) <b>je Arbeitnehmer/in</b>
§ 7d Abs. 2 i.V.m. § 7i Abs. 4 <u>Z 2</u> AVRAG	Wer als <b>Überlasser/in</b> die Lohnunterlagen dem/der Beschäftigter/in nach <b>nachweislich</b> bereitstellt.	<b>Mehr als 3 Arbeitnehmer/innen</b> betroffen:
§ 7d Abs. 2 i.V.m. § 7i Abs. 4 <u>Z 3</u> AVRAG	Wer als <b>Beschäftigter/in</b> entgegen § 7d Abs. 2 AVRAG die Lohnunterlagen <b>nicht bereithält</b> .	2.000 € bis 20.000 € (Wh.: 4.000 € bis 50 000 €) <b>je Arbeitnehmer/in</b>
§ 7i Abs. 2a AVRAG	<b>Wer die Einsichtnahme</b> in die Lohnunterlagen nach § 7d AVRAG <b>verweigert</b> .	1.000 € bis 10.000 € (Wh.: 2.000 € bis 20 000 €) <b>je Arbeitnehmer/in</b>
§ 7i Abs. 1 AVRAG	Wer die erforderlichen Lohnunterlagen entgegen § 7d Abs. 1 AVRAG <b>nicht übermittelt</b> .	500 € bis 5.000 € (Wh.: 1.000 € bis 10 000 €)

- Unterschreitungen des nach österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts mit Geldstrafe
  - bei höchstens drei Ausländern je Ausländer von **Euro 1.000 bis 10.000**, bei Wiederholung Euro 2.000 bis 20.000,
  - bei mehr als drei Ausländern je Ausländer von **Euro 2.000 bis 20.000**, bei Wiederholung Euro 4.000 bis 50.000.
  - Die Strafbarkeit entfällt, wenn die Differenz schon vor der Erhebung nachgezahlt wird. Von der Anzeige/Strafe ist abzusehen, wenn
    - leichte Fahrlässigkeit nicht überschritten wird, oder
    - die Überschreitung gering ist und
    - die Differenz nachgezahlt wird.
- Verstöße gegen Untersagung der Dienstleistung mit Geldstrafe von **Euro 2.000 bis Euro 20.000**

---

### Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

## Bundessparte Transport und Verkehr

sowie nach dem **Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG)** für

- die ordnungsmäßige Beschäftigung des Ausländers (Kroaten und Drittstaatsangehörige) im Sitzstaat des Entsenders,
- die Einhaltung der österreichischen Lohn- und Arbeitsbedingungen,

mit Geldstrafe

- bei höchstens drei Ausländern je Ausländer von Euro 1.000 bis 10.000, bei Wiederholung Euro 2.000 bis 20.000,
- bei mehr als drei Ausländern je Ausländer von Euro 2.000 bis 20.000, bei Wiederholung Euro 4.000 bis 50.000

und für die Bereithaltung der Entsendebestätigung am Arbeitsort mit Strafe bis Euro 2.000.

### Haftung des inländischen Auftraggebers

Der inländische Auftraggeber haftet parallel zum Entsender für

- die ordnungsmäßige Beschäftigung des Ausländers (Kroaten und Drittstaatsangehörige) im Sitzstaat des Entsenders,
- die Einhaltung der österreichischen Lohn- und Arbeitsbedingungen, sowie
- die Ausstellung der Entsendebestätigung (nicht aber, wenn die Entsendebestätigung aufgrund unrichtiger Angaben des Entsenders fälschlich ausgestellt wurde)

mit Geldstrafe nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz

- bei höchstens drei Ausländern je Ausländer mit Geldstrafe von Euro 1.000 bis 10.000, bei Wiederholung Euro 2.000 bis 20.000
- bei mehr als drei Ausländern je Ausländer mit Geldstrafe von Euro 2.000 bis 20.000, bei Wiederholung Euro 4.000 bis 50.000
- allfällige Sicherheitsleistung.

Weitere Detailfragen können an die [Zentrale Koordinationsstelle \(ZKO\)](#) beim BMF gerichtet werden.

Stand: 5/2015

---

### Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!